BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Ausgegeben am 20. Juni 1991 111. Stück Jahrgang 1991 296. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht 297. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht 298. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund 299. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich 300. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung 301. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) 302. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf 303. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung 304. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden

(NR: GP XVIII RV 56 VV S. 19. BR: AB 4041 S. 539.)

296. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 417/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 98/1991) hinterlegt:

297. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Rumänien am 26. April 1991 seine Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 179/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 99/1991) hinterlegt.

Vranitzky

Staaten: Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

Rumänien... 26. April 1991
Sowjetunion... 12. Februar 1991

298. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und

der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. Nr. 370/1972, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 578/1986) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an diesen Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitäts- erklärung:
Antigua und Barbuda	16. November 198
Bahamas	7. Juni 1989
Brasilien	10. Mai 1988
China	28. Februar 1991
Republik Korea	25. Juni 1987
Libysch-Arabische	•
Ďschamahirija	6. Juli 1990
Spanien	15. Juli 1987

Vranitzky

299. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. Nr. 488/1977, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 580/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bhutan	16. Jänner 1989
Kuwait	1. März 1989
Malediven	21. August 1990
Nepal	9. März 1990
Niederlande	6. Dezember 1988
Oman	22. März 1988
Sri Lanka	27. Februar 1991
Syrien	25. April 1988

Anläßlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben folgende Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Niederlande:

"Nach Ansicht der Regierung des Königreiches der Niederlande beeinträchtigt Art. 12 und insbesondere dessen zweiter Absatz in keiner Weise die Anwendbarkeit des Art. 33 der Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

In Fällen, in denen die Gerichtsbehörden entweder der Niederlande, der Niederländischen Antillen oder Arubas gemäß der in Art. 3 Abs. 1 angeführten Grundsätze keine Gerichtsbarkeit ausüben können, kennt das Königreich die erwähnte Verpflichtung (dargelegt in Art. 7) unter der Voraussetzung an, daß es ein Auslieferungsersuchen einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens erhalten und zurückgewiesen hat."

Syrien:

"Die Arabische Republik Syrien erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 hinsichtlich Schiedsverfahren und dessen Ergebnisse gebunden."

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Ungarn den anläßlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 13 Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 8. Dezember 1989 zurückgenommen

Das Vereinigte Königreich hat den Geltungsbereich mit Wirksamkeit vom 26. März 1987 auf Anguilla ausgedehnt.

Vranitzky

300. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. Nr. 158/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 102/1983) hinterlegt:

Staaten:	Hinterlegung der Ratifikations- urkunde:
Jugoslawien	18. März 1987
Polen	
Rumänien	27. Februar 1991

301. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat Belgien am 2. Juni 1983 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. Nr. 225/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1/1991, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 228/1991) hinterlegt.

Vranitzky

302. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Annahme- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 108/1991) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung der Annahme- bzw. Beitrittsurkunde:

Guinea 23. Jänner 1991

Niederlande (für das Königreich in Europa und Aruba). 13. Dezember 1990

Vranitzky

304.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

zwischen der Republik Osterreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, von dem Wunsche geleitet, die hat Dänemark am 17. April 1991 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige

Angelegenheiten des Königreiches der Niederlande

303. Kundmachung des Bundeskanzlers be-

treffend den Geltungsbereich des Übereinkom-

mens über die zivilrechtlichen Aspekte interna-

tionaler Kindesentführung

rung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 231/1991) hinterlegt.

Anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark nachstehende Erklärung abgegeben, daß

- "1. gemäß den Bestimmungen in Art. 39 Abs. 1 sich das Übereinkommen nicht auf die Gebiete der Färöer Inseln und Grönland erstreckt;
- 2. gemäß den Bestimmungen in Art. 42 Abs. 1
 - a) Dänemark gegen die Verwendung des Französischen in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erhebt (hinsichtlich Art. 24, 2. Absatz) und
 - b) es nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beigebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind (hinsichtlich Art. 26, 3. Absatz);
- gemäß den Bestimmungen in Art. 6.1, 1.
 Absatz, wurde als zentrale Behörde für
 Dänemark bestimmt: JUSTITSMINISTE RIET, CIVILDIREKTORATET (Ministry of
 Justice Directorate of Civil Affairs),
 Holmens Kanal 20, DK-1060 COPENHA GUE K."

Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete der Hochschuleinrichtungen weiter zu

Artikel 1

vertiefen, haben folgendes vereinbart:

(1) Österreich wird von den an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) absolvierten Studien

sechs Semester auf die Dauer eines ordentlichen Studiums einer entsprechenden Studienrichtung (eines entsprechenden Studienzweiges) an einer österreichischen Universität voll anrechnen und die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung anerkennen, wenn der erfolgreiche Abschluß durch das Diplom der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) nachgewiesen wird.

- (2) Der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) gleichgehalten sind diejenigen Anstalten, die das Fürstentum Liechtenstein außerhalb seines Hoheitsgebietes amtlich gefördert und deren Diplome mit den in seinem Hoheitsgebiet erteilten gleichgestellt sind.
- (3) Den Diplomen gemäß Absatz 1 und 2 sind jene Diplome gleichgestellt, die nicht an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) erworben wurden, denen aber die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dieselbe Wirkung zuerkennt, die ein bestimmtes an den in Absatz 1 oder 2 genannten Anstalten erworbenes Diplom hat.
- (4) Welche österreichischen Studieneinrichtungen (Studienzweige) den Studien an den Anstalten gemäß Absatz 1 und 2 entsprechen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den zweiten Studienabschnitt angerechnet beziehungsweise anerkannt werden, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Österreich für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) nachgeholt werden müssen, wird durch den österreichischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse *) festgelegt.
- (5) Der Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse findet auch auf die Inhaber der Zeugnisse über die fachgebundene Studienberechtigung (fachgebundene Hochschulreife) der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) sowie auf die entsprechenden gleichwertigen Nachweise der Anstalten gemäß Artikel 2 und 3 für jene Studieneinrichtungen (Studienzweige) Anwendung, die vom österreichischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß Absatz 4 als entsprechend festgelegt wurden.
- (6) Auch hinsichtlich der Studien und Prüfungen der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) sowie der Anstalten gemäß Absatz 2 und 3, welche über die Studien und Prüfungen hinausgehen, die zum Diplom führen, richtet sich die Anrechnung der Studien beziehungsweise die Anerkennung der

Prüfungen nach § 21 Absatz 1 und Absatz 5 des österreichischen Allgemein Hochschul-Studiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der Absatz 3 ist nur auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten anwendbar.

Artikel 2

Der Artikel 1 gilt auch für jede Institution, an der durch die Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein dieselben beziehungsweise gleichwertigen Studien eingerichtet werden.

Artikel 3

Der österreichische Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein werden durch Übereinkommen auf Grund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse feststellen, auf welche weiteren ordentlichen Studien, Prüfungen und akademischen Grade der österreichischen Universitäten und der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) die Artikel 2 und 6 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden **) anzuwenden sind.

Artikel 4

Liechtensteinische Staatsangehörige können in Österreich zu Außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden; sie können Mitglieder von Kollegialorganen sein.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse errichtete Gemischte Expertenkommission ist auch für die Beratung aller Fragen dieses Abkommens, insbesondere für die Erstellung von Empfehlungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 3, zuständig.

Artikel 6

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem

^{*)} Kundgemacht in BGBl. Nr. 434/1977

^{**)} Kundgemacht in BGBl. Nr. 131/1990

Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann jederzeit von einer der Vertragschließenden Parteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation bei der anderen Vertragschließenden Partei in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 17. September 1990 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich: Dr. Stillfried

Für das Fürstentum Liechtenstein: Dr. Wolf

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 17. Mai 1991 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 6 mit 1. August 1991 in Kraft.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.